

An das
Finanzdepartement des Kt. Schwyz
Hrn. Landammann Dr. G. Hess
Postfach
6431 **Schwyz**

Schwyz, 17. Juli 2008/rve08-01

Stellungnahme zur Steuergesetzrevision per 2010

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Handels- und Industrievereines des Kantons Schwyz dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und gibt Ihnen seine Stellungnahme gerne wie folgt ab:

1. Vorbemerkung

- Grundsätzlich ist der **Anpassungsbedarf an Bundesrecht unbestritten**.
- Ebenso werden unsererseits **Bemühungen zwecks Attraktivierung** und verbesserter Positionierung im Steuerwettbewerb sehr **begünstigt**.
- Neben der tiefen Fiskalquote und den gesetzgeberischen Besteuerungsgrundlagen sind **wesentliche Elemente für die Attraktivität** eines Kantons auch die **Verwaltungspraxis, die gelebte Bürgerfreundlichkeit und die Nutzung des gesetzlichen Ermessens auch zu Gunsten der Steuerpflichtigen** (und nicht pro Fiskus). Die Regierung als politische Behörde und damit für die Grundstrategie zuständig ist denn auch aufgefordert, weiterhin und permanent diesbezüglich entsprechende Aufmerksamkeit und Lenkungen zu zeigen.

2. Hinweise sowie Anregungen/Anträge bezüglich zusätzlicher Attraktivierungen des Steuergesetzes sowie zu den Bestimmungen gemäss Vorlage

- **Ausgleich kalte Progression, Abzüge, Tarifgestaltung**
Die Entlastung der Steuerpflichtigen durch Steuerfuss-Reduktionen hat mit dem Ausgliche der kalten Progression nichts zu tun, zumal dies ein Ausdruck der wirtschaftlichen Prosperität und des sparsamen Mitteleinsatzes ist. Eine Vermengung der Steuerfuss-Reduktion mit der Teuerung und damit der kalten Progression ist unzulässig und unlogisch. Wir **beantragen den vollen echten Ausgleich der kalten Progression sowohl bei Tarifen und wie auch bei denjenigen Abzügen**, welche aufgrund der wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sinnvoll sind und eingeführt wurden (Allgemeiner Berufsauslagenabzug, Pauschalspesenabzug, Zweiverdienerabzug, Spar-/Versicherungsabzug). In Anbetracht von § 49 StG ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine entsprechende volle Anpassung vorzunehmen.
Im weiteren **beantragen wir, § 49 StG** insoweit anzupassen, dass bereits **bei 7% Teuerung** (nicht erst bei 10%) ein Ausgleich der kalten Progression zwingend ist. Dies bedeutet letztlich

eine Gleichstellung mit Bund (Art. 215 DBG), welcher ebenfalls ab 7% Teuerung entsprechende Anpassungen vornehmen muss.

➤ **Sozialentlastung**

Obwohl die vorgesehene Sozialentlastung auf den eigentlichen Kantonssteuern kompliziert ist, insbesondere bei interkantonaler oder gar internationaler Steuerauscheidung, bei unterjähriger Steuerpflicht, hinsichtlich dem Vollzug bei Gutschriften für provisorische und definitiver Steuerrechnung usw. und obwohl dies letztlich einen Systembruch darstellt, kann die Idee (Entlastung tieferer Einkommen und alleinige Belastung des Kantonshaushaltes) unterstützt und **bejaht** werden.

➤ **keine Grundlagen für Flat Rate Tax vorhanden; kein Vergleich vorhanden**

Im Rahmen einer Teilrevision ist es **sinnvoll und muss erwartet werden, dass zumindest auch als Vergleich gegenüber der vorgeschlagenen Revision die Auswirkungen einer sogenannten Flat Rate Tax berechnet und dargestellt werden** (die im Hinblick auf die Struktur der Steuerpflichtigen anzuwendenden höheren Sozialabzüge kann nur das Finanzdepartement entsprechend den zahlenmässigen Grundlagen berechnen, damit trotz Flat Rate Tax eine Progressionswirkung erzielt wird bzw. damit tiefere und mittlere Einkommen entlastet werden). Gerade der Kanton Schwyz sollte für einen solchen Wechsel prädestiniert sein, da gemäss jetziger Tarifgestaltung schon ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 43'100 (Alleinstehende) ein Grenzsteuersatz von 3.65% zur Anwendung gelangt (bei einem Maximalsatz von 3.65%). Dadurch sollte es möglich sein, die gute Ausgangslage bei natürlichen Personen zu halten bzw. weiter auszubauen (z.B. bei einem Einheitssatz von z.B. 3%) und es könnten auch gewisse Unebenheiten ausgeglichen werden (z.B. Unterschiede Teilsatz- oder Teilbesteuerungsverfahren – siehe Bemerkungen zu § 36 Abs. 3 StG). **Wir beantragen entsprechende Klärungen.**

➤ **allgemeine Sozialabzüge durch Tarif-Änderungen auffangen oder dann Anpassung entsprechend vollem Teuerungsausgleich**

Allgemeine Sozialabzügen pro Person (vgl. auch dazu Totalrevision StG Schwyz 2001: Bericht und Vorlage an den Kantonsrat) sind im interkantonalen Steuerwettbewerb schädlich. Die Abschaffung dieser Abzüge kann durch die Tarifgestaltung ohne weiteres kompensiert werden (vgl. Kt. Zürich, vgl. aber auch Bund, welcher diese Abzüge ebenfalls nicht kennt). Die Problematik der Tarifgestaltung im Hinblick auf Einkommen, welche einer speziellen Jahressteuer unterliegen (vgl. § 38 StG), kann aufgefangen werden, indem auch – ein sehr bescheidener – Minimalsatz in § 38 StG definiert wird (vgl. z.B. § 37 StG Zürich). Insofern **beantragen wir die Abschaffung der allgemeinen Abzüge mit entsprechender neuer Tarifgestaltung.**

Soweit an den allgemeinen Abzügen aus (abstimmungs-)politischen Gründen **festgehalten** wird, **beantragen** wir die **Abzüge der Teuerung anzupassen.**

➤ **Änderung/Anpassung von § 5 Abs. 4 Betriebsstättebegriff**

Aktuell besteht die Situation, dass international ein anderer Betriebsstättebegriff gilt, als interkantonal und dass zudem eine andere Definition vorliegt als beim Bund. Stützt man sich auf das internationale Recht (in der Praxis ist dies sowieso nicht nachlebar bei mehr als 60 Doppelbesteuerungsabkommen !), ist man den internationalen Entwicklungen völlig ausgeliefert. Doppelbesteuerungsnormen sind reine Kollisionsnormen und können nicht für das Bestehen der internen Steuerpflicht als Basis herangezogen werden. Die geltende Regel im Kanton Schwyz kann dazu führen, dass z.B. ein Deutscher anders behandelt wird wie z.B. ein Spanier, obwohl derselbe Sachverhalt betr. selbständiger Tätigkeit vorliegen würde. Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot gemäss internationalem Recht (vgl. Bilaterale I). **Wir beantragen, den Betriebsstättebegriff in § 5 Abs. 4 StG entweder gemäss DBG oder dann mit Verweis auf die Grundsätze der Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zu definieren.**

➤ **Änderung von § 7 Abs. 2 Steuerauscheidung und (provisorische) ausländische Verlustübernahme**

Grundsätzlich gilt auch § 58 Abs. 2 StG für diesen Fall (der Kt. Zug hat dies in § 5 Abs. 3 StG-ZG ebenfalls übernommen). Lediglich die Begrenzung der Verlustverrechnung auf schweizerische Unternehmen bezieht ist vorzusehen (§ 58 Abs. 2 StG wäre diesbezüglich logischerweise auch anzupassen). Eine Begrenzung der Verlustverrechnung nur auf

schwyzerische Unternehmen verstösst gegen die Regeln der interkantonalen Steuerauscheidung (in Kombination mit internationalen Sachverhalten).

Der allfällige Nachteil der vorgeschlagenen Regelung, dass dadurch der später steuerbare Gewinn satzmässig höher oder tiefer belastet werden könnte, ist hinzunehmen, zumal sich diese intertemporale Problematik auch z.B. bei § 21 Abs. 1 lit.c StG ergibt.

§ 7 Abs. 2 kann wie folgt umformuliert werden: „Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Jahre Geschäftsjahre Gewinne, erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung...“

➤ **Ergänzung/Präzisierung von § 19 betr. selbstständiger Erwerbstätigkeit**

Im Rahmen der Teilrevision müssen bestehende Unklarheiten geregelt vor allem auch gesetzgeberische Vorgaben bezüglich der **Definition, was als gewerbsmässiger Liegenschaften- und Wertschriftenhändler gilt bzw. welche Grundlagen sicher nicht zu einer solchen Einschätzung führen**, eingesetzt werden.

Zur Zeit werden minimalste Vermögensverwaltungshandlungen – insbesondere im Zusammenhang mit der Ueberbauung und Aufteilung von (sogar ererbten) Liegenschaften in z.B. Stockwerkeinheiten – bereits als gewerbsmässiger Liegenschaftenhandel qualifiziert. Gleichzeitig wird seitens der Verwaltung die strikte Infsizierungstheorie vertreten, wonach bei Qualifikation als Liegenschaftenhändler alle übrigen (auch bereits seit langem im Eigentum gehaltenen oder gar ererbten) Liegenschaften auch Händlervermögen darstellen würden. Analoge exzessive Betrachtung gelten für die Qualifikation als Wertpapierhändler. Solche Entwicklungen sind durch den Gesetzgeber zu stoppen. **Wir beantragen, entsprechende griffige und grenzensetzende Regelung in § 19 StG einzusetzen.**

➤ **Ergänzung zum neuen § 21a (neu) – zusätzlicher Abs. 4**

Im Sinne einer Präzisierung **beantragen wir, als neuer Absatz 4 einzufügen wie folgt:** „Das Annehmen eines öffentlichen Übernahmeangebots bildet keine gemeinsame Verkaufswillensbildung“.

Diese Präzisierung grenzt die Teilliquidationstatbestände, bei welcher in überblickbaren Aktionariaten eine gemeinsame Aktion im Sinne des Verkaufswillens stattfinden kann von Publikumsgesellschaften und deren nicht bekannten Aktionariaten ab. Im übrigen entspricht diese Umschreibung dem Kreisschreiben Nr. 14 vom 6. November 2007 der eidg. Steuerverwaltung.

➤ **§ 36 Abs. 3 StG: Privilegierte Dividendenbesteuerung; Teilbesteuerungs- vs. Teilsatzverfahren**

Es ist unbestritten, dass sowohl beim Teilbesteuerungsverfahren wie auch beim Teilsatzverfahren immer gewisse systembedingte Probleme und damit auch eine Zunahme der Komplexität entstehen. Weil dies ohnehin so ist, **beantragen wir im Sinne der vertikalen Steuerharmonisierung, dass der Kanton Schwyz das gleiche System wie der Bund (damit Teilbesteuerung) anwendet.**

Bei jedem Steuerpflichtigen mit privilegiertem Dividendeneinkommen findet eine Kombination zwischen Kantonssteuern und Bundessteuern statt. Eine Auseinandersetzung mit anderen Kantonen sind dagegen nur bei interkantonalen Steuerauscheidungsfällen vorzunehmen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Kt. Uri bereits das Teilbesteuerungsverfahren kennt und insofern eine Steuerauscheidung mit diesem Kanton bei Beibehalten des Teilsatzverfahrens dieselben Probleme auslöst, wie jeder privilegiert Dividendenfall mit dem Bund (welcher das Teilbesteuerungsverfahren anwendet) auslöst.

Die beim Teilbesteuerungsverfahren bei interkantonalen Steuerauscheidungen auftretenden Regelungsbedürfnisse sind nur auf die Fälle beschränkt, bei welchen durch die Teilbesteuerung ein negatives Vermögenseinkommen resultieren kann (was nicht bei sehr vielen Steuerpflichtigen vorkommt). Dieses Problem kann bei der interkantonalen Steuerauscheidung durch eine Verwaltungsanweisung geregelt und beseitigt werden, indem das negative Vermögenseinkommen nicht auf die anderen Kantone verlegt wird, sondern im Kt. Schwyz verbleibt.

Hinsichtlich Problematik Schuldzinsenabzug (§ 33 Abs. 1 lit. a StG) bleibt zudem zu vermerken: Anders als beim Teilbesteuerungsverfahren kann beim Teilsatzverfahren der Schuldzinsenabzug „übergangen“ werden, wodurch steuerlich nicht privilegierte Einkünfte steuersystematisch falsch privilegiert werden.

Neben der Teilbesteuerung analog Bund sind aber auch weitere Anpassungen vorzunehmen, damit keine Zusatzprobleme und weitere Abgrenzungsfragen sowie Ungerechtigkeiten entstehen. Wir **beantragen** deshalb des weiteren, dass der **Dividendenbegriff erweitert wird**.

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind weder von den Steuerpflichtigen gewollt noch können sie i.d.R. beeinflusst werden. In den meisten Fällen handelt es sich um ermessensweise Abgrenzungsfragen (z.B. Kosten für geschäftlich/privat gemischtgenutzte Objekte, Zinshöhen für Darlehensgewährungen, etc.). Andererseits ist die Privilegierung/Rabattierung von Dividenden wirtschaftlich betrachtet nicht ein Privileg, sondern eine Verminderung einer – unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – steuerrechtlichen Doppelbelastung (Gewinn in der AG und Dividende beim Aktionär) und damit die Verminderung einer Ungerechtigkeit.

Werden verdeckte Gewinnausschüttungen nicht privilegiert, wäre das nichts anderes als eine Pönalisierung der verdeckten Gewinnausschüttung, was rechtsstaatlich bedenklich ist. Für die Aussprechung von Strafsteuern ist ausschliesslich das (Steuer-)Strafrecht zuständig. Soweit es im Rahmen von verdeckten Gewinnausschüttungen zu strafrechtlich relevanten Handlungen kommt, können und sollen diese entsprechend den Strafrechtsregeln bestraft werden. Bei den meisten verdeckten Gewinnausschüttungen handelt es sich um Bewertungsfragen, die so oder eben anders entschieden werden können, so dass eine zusätzliche Bestrafung im Sinne der Verweigerung der Verminderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung neben der rechtlichen Fragwürdigkeit, auch sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Die in der Vorlage vorgesehene Einengung des Dividendenbegriffs auf beschlossene Dividenden sowie die Ausgrenzung von Erträgen aus Partizipationsscheinen ist nicht nur im Widerspruch zur Definition beim Bund sondern z.B. auch im Widerspruch zur Ausweitung des Beteiligungsabzuges bei Kapitalgesellschaften (vgl. neu unterliegen auch Erträge auf Genussscheinen dem Beteiligungsabzug).

Auch die Beschränkung auf in der Schweiz steuerpflichtige Gesellschaften kann durch die Zwischenschaltung einer CH-Holding relativ leicht überbrückt werden, so dass diese Einschränkung **wenig Sinn** macht. Wieweit dies mit internationalen Verträgen kollidiert, wäre zu prüfen.

- **Ergänzung des bisherigen § 51 Abs. 3 Satz 3**
„Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, **wenn die Erwerbstätigkeit erst im Verlaufe der Steuerperiode aufgenommen wurde.**“
Damit würde die gleiche Regelung gelten wie in § 84 Abs. 3 für juristische Personen für vorgeschrieben wird.
- **Ergänzung/Präzisierung von § 56 Abs. 3 StG betr Betriebsstätten**
vgl Ausführung zu § 5 Abs. 4 zum Betriebstättebegriff.
- **Ergänzung/Präzisierung von § 57 betr Definition von Betriebsstätten**
Es wird **beantragt**, die **Betriebsstättedefinition analog Kt. SG** zu gestalten. Dies einerseits aus Rechtsgleichheitsgründen und andererseits um im internationalen Verhältnis eine bessere Ausgangslage zu haben, als dies mit einer gemischten Domizilgesellschaft möglich ist.
- **Aendeurng von § 58 Abs. 2 betr. Gesantschweiz (nicht nur Schwyz)**
Wir beantragen, den Satzteil bzw. Begriff „Ein Unternehmen mit Sitz oder tatsächlicher Geschäftsleitung im Kanton“ mit „Ein schweizerischen Unternehmen“ zu ersetzen. Für die Begründung verweisen wir auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 2 hiervor
- **Korrektur des „bisherigen alten Kanzleifehlers“ in § 64 Abs. 1 lit c:**
Antrag: „...vorbehältlich § 67“ zu ändern in „...vorbehältlich § 68“
Der Bezug auf den Umstrukturierungstatbestand ist wohl irrtümlich. Der Bezug muss wohl auf den Ersatzbeschaffungstatbestand gehen (vgl. auch Art. 58 Abs. 1 lit. c DBG).

- **Hinweis auf Problemaktik in § 72 Abs. 2 StG**
Die Anhebung auf einen steuerfreien Gewinn von Fr. 20'000 ist erfreulich. Gleichzeitig sollte aber auch die Problematik von aperiodischen beträchtlichen Gewinnen infolge einmaliger Aktivität (z.B. Organisation Chilbi) zumindest in der Verwaltungsanordnung aufgenommen werden. Diese Einzelgewinne dienen den Vereinen dann für mehrere Jahre als entsprechendes Substrat. Es gilt entsprechend grosszügige Rückstellungen auf den aperiodischen Gewinnen von solchen Vereinen zu gewähren
- **Streichung eines Teils von § 73 StG**
Zweiter Halbsatz betr. SICAF ist nicht erforderlich, zumal dies bereits mmit § 54 Abs. 2 StG vorgesehen ist.
- **Aenderung von § 76 Abs. 1 betr Domizilprivileg**
Die Anspruchsberechtigung für das **Domizilprivileg** ist auf alle Subjekte auszuweiten, die wie juristische Personen besteuert werden.
Formulierungsantrag: „Kapitalgesellschaften, Genossenschaften **und übrige juristische Personen sowie Betriebsstätten von ausländischen Personen, welche in der Schweiz wie juristische Personen besteuert werden**,...“
- **Aenderung in § 76 Abs. 2 (soweit nicht § 57 geändert wird)**
Soweit § 57 nicht entsprechend unserem Antrag geändert wird, ist der Umfang der Gesellschaften, welche vom **gemischten Domizilprivileg** profitieren können gleich wie beim Domizilprivileg gemäss § 76 Abs. 1 zu definieren (d.h. .. und übrige juristische ...) vgl. oben
- **Präzisierung in § 77 Abs. 2 Satz 2**
Wir beantragen eine genauere Formulierung betr. Abrechnung stiller Reserven wie folgt:
„Die Besteuerung **der im Zeitpunkt des Übergangs zur Holding- oder Domizilgesellschaft vorhandenen stillen Reserven, maximal jedoch im Ausmass der tatsächlich realisierten, verbuchten bzw. vorhandenen stillen Reserven im Zeitpunkt der Besteuerung**...“
Im übrigen stellt sich bei der bisherigen Regelung in § 77 StG die Frage, ob die Besteuerung von stillen Reserven bei Wegzug in einen anderen Kanton nicht StHG-widrig ist (insondere auch im Falle der Beibehaltung des privilegierten Status im anderen Kanton). Eine Wegzugsbesteuerung wird durch das StHG verboten.
- **Aenderung von § 83 StG Abs. 1 (Reduktion der Kapitalsteuer für Holdings)**
Domizil- und Holdinggesellschaften sind beweglich und damit auch mobil. Der interkantonale Steuerwettbewerb spielt hier besonders stark. Bei sehr hohem steuerbarem Kapital ist die bestehende und vorgesehene Kapitalsteuerbelastung im Kanton Schwyz bedeutend höher als im Kt. Luzern oder im Kt. Zug. Wir beantragen, den Kapitalsteuersatz auf das Niveau von Zug/Luzern zu senken, dies insbesondere für Holdinggesellschaften, welche kantonal gewinnsteuerbefreit sind und somit nicht in den Genuss der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer kommen können. Die Lösung kann somit ev. durch Aufteilung in zwei verschiedene Kapitalsteuersätze gefunden werden, wonach für Holdinggesellschaften ein tieferer (tiefster) Satz anwendbar ist.
- **Präzisierung in § 108 StG Abs. 1 lit. a (keine Funktionsgleichheit als Kriterium auch bei Liegenschaften analog § 30 Abs. 1 bzw. § 68 Abs. 1 StG)**
Wir **beantragen** die Anpassung des Wortlautes an die Bestimmungen betr. Ersatzbeschaffung gemäss § 30 Abs. 1 bzw. § 68 Abs. 1. Dadurch wird klargestellt, dass auch bei Liegenschaften für eine Ersatzbeschaffung keine Funktionsgleichheit gegeben sein muss.
- **Korrektur/Ergänzung in § 116 Abs. 1 lit e betr. Zinsen auf Eigenkapital sowie neuer Absatz**
Die bestehende restriktive Regelung bewirkt, dass Eigenfinanzierungen damit steuerlich nicht attraktiv sind, womit aber letztlich vor allem Banken profitieren.
Kalkulatorische Eigenzinsen oder zumindest Eigenfinanzierungen, welche gemäss den ordentlichen Finanzierungsregeln (wie sie z.B. die Stempelsteuer kennt) auch durch Fremdkapital hätten finanziert werden können, sind ebenfalls als Anlagekosten zum

Abzug zuzulassen unter der Voraussetzung, dass sie als Einkommen oder Ertrag in der Schweiz versteuert worden sind oder werden.

Im übrigen sollten insbesondere Liegenschaftenhändler, welche die Ueberbauungen und den Verkauf von Grundstücken als Erwerb gestalten, analog der Zürcher-Regelung ihre Eigenkapitalkosten generell anrechnen können. Wir **beantragen** deshalb einen zusätzlichen Absatz für **Liegenschaftenhändler wie er in § 221 Abs. 2 StG Zürich** gilt.

➤ **Aenderung/Ergänzung von § 119 Abs. 4 StG**

Verweis auf interkantonales Recht ist nicht mehr zwingend notwendig, da die Verlustverrechnung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung generell Anwendung findet (insbesondere auch die Verrechnung von Grundstückgewinnen mit Verlustvorträgen. Es könnte im Sinne einer Vereinfachung lediglich auf die innerkantonalen Verlustverrechnungsregeln verwiesen werden (vgl. z.B. Art. 143 StG BE).

Folgende vereinfachte Formulierungen sind zu prüfen:

Abs. 4: „Schliesst das Geschäftsjahr aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder bei juristischen Personen in der Bemessungsperiode in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden Grundstückgewinn abgezogen werden.“

Abs. 5: „Die Bestimmungen über die Verlustanrechnung bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer (§ 31 bzw. 70) sind sinngemäss anwendbar.“

Im Fall des Dahinfallens des Verweises auf interkantonales Steuerrecht entfällt auch die Revision gemäss § 169 Abs. 3 für derartige Fälle. Insofern müsste in diesem Fall § 173 entsprechend angepasst werden (mit speziellem Verweis auf § 119 Abs. 4 und 5).

➤ **Antrag auf Reduktion der GG-Steuerbelastung gemäss § 120 Abs. 1**

Die GG-Steuerbelastungen sind, solange keine lange Besitzesdauer besteht, erheblich höher als die Belastungen bei der Einkommenssteuer und bei den Gewinnsteuern. Letztlich wird damit eine fiskalische Hochbelastung von Immobiliengeschäften vorgenommen. Andererseits werden viele Projekte zufolge der Grösse und Komplexität immer mehr nur von Profis bearbeitet und realisiert werden können, welche notwendigerweise eine kurze Besitzesdauer aufweisen und deren Höherbelastung gegenüber der Einkommens- oder Reinertragssteuer nicht gerechtfertigt ist. Wir beantragen die Maximalansätze erheblich zu reduzieren (auf mind. 25 %). Allenfalls kann auch eine Besteuerung entsprechend der Kapitalintensität (vgl. Regelung wie im Kt. Zug) vorgenommen werden. Dies würde bewirken, dass die Wertschöpfung bei Vornahme von Investitionen und damit von Überbauungen steuerlich gegenüber der Einkommens- oder Ertragssteuer nicht „abgestraft“ wird.

➤ **Ergänzung von § 165 Abs. 3, mit Anspruch auf Vorbescheid**

Immer mehr und viele Sachverhalte im Steuerrecht sind komplex und die Beurteilung entsprechend unsicher. In vielen Fällen ist die steuerliche Behandlung von grundlegender Bedeutung für den Steuerpflichtigen (z.B. insbesondere auch bei Ansiedlungen von Unternehmen). Für eine korrekte Handhabung und vor allem für die erlaubte Steuerplanung ist es wichtig, dass entsprechende Unsicherheiten eliminiert werden können. Abs. 3 sollte deshalb nicht negativ, sondern positivrechtlich formuliert werden. Wir beantragen deshalb folgende Formulierung:

„Bei Nachweis eines schutzwürdigen Interesses besteht ein Anspruch auf einen einsprachefähigen Vorbescheid. „

➤ **Antrag betr. Steuervollzug – Vorsehen von Veranlagungsvorschlägen**

Entsprechend der Regelung Kt. Nidwalden (§ 79a NW-VVO) sowie des Kts. Zürich ist ein entsprechendes Vorgehen vorsehen – dies verhindert unnötigen Einspracheaufwand (auf Seiten des Staates wie des Steuerpflichtigen)

➤ **betr. Grundlagen für Domizil- und Verwaltungsgesellschaften**

Die verwaltungsinternen Ansätze und Regelungen sind heute im Vergleich zu andern Kantonen unattraktiv - die Ansätze sind zu hinterfragen und den attraktivsten umliegenden Kantonen anzupassen, damit kein (weiterer) Abgang und kein weiterer reduzierter Zugang von solchen Unternehmen (die letztlich Steuern bringen und gleichzeitig die staatliche Infrastruktur wenig bis überhaupt nicht belasten) beobachtet werden muss

Wir danken für den Einbezug unserer Anregungen in die weiteren Beratungen und den weiteren Gesetzesrevisionsprozess.

Mit freundlichen Grüßen

Namens des Vorstandes des
Handels- und Industrievereins Kt. Schwyz

Ruedi Reichmuth, Präsident

Roman Weber, Geschäftsführer